

billig, daß die Beitragslast, die ihnen angefallen wurde, von den Kirchen- und Schullehnen übernommen werde. Der Abg. Oberländer bemerkt, daß der Geist des Einverständnisses zwischen ihnen und den Gemeinden durch Annahme des Gesetzes würde gestört werden. Ich möchte das nicht zugeben. Ich habe vielmehr in meinen eigenen Dienstverhältnissen die Erfahrung gemacht, daß die Gemeinden aus Billigkeitsgründen die Kirchen- und Schuldienere von solchen Leistungen da und dort schon von selbst frei gelassen haben. Also schon der Volkssinn spricht vielfach für das, was die Staatsregierung ausgeführt wissen will. Der historische Grund, der sich auf die Verhältnisse der Oberlausitz bezieht, ist für mich so durchgreifend, daß ich unbedenklich die §. annehmen werde. Es wäre die höchste Inparität und ein schreiendes Mißverhältniß, wenn man in einem Theile des Landes eine Oblast zum Nachtheil einer Classe der Staatsangehörigen fortbestehen lassen wollte, die man in einem andern aufheben zu müssen glaubt. Wenn aber auch dieser historische Grund nicht vorhanden wäre, so würde nach meinem individuellen Gefühl schon die Rücksicht der Pietät gegen Kirche und Schule mich bestimmen, der Ansicht der Staatsregierung beizupflichten, und ich bekenne daher, daß ich der Staatsregierung wie der Deputation gleich dankbar bin, daß sie die Bestimmung der §. aufrecht erhalten wissen will.

Abg. aus dem Winkel: Da der Redner so eben den Entschädigungspunkt angeführt hat, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß ich keine Entschädigung für die Beiträge zu Parochiallasten, wohl aber nur für Steuerbefreiung kenne. Was nun die Parität mit der Oberlausitz betrifft, so pflichte ich der Meinung bei, daß, da einmal die Parität zwischen der Oberlausitz und den übrigen Landestheilen vermöge des Particularvertrages nicht gänzlich herbeigeführt werden kann, dieselbe auch in diesem einzelnen Fall keinen Grund für mich abgeben wird; denn es ist sehr gleichgültig, ob sie in einem Punkt mehr oder weniger bleibt. Allein ein anderer Grund für mich ist der der Billigkeit. Zwar bin ich im Allgemeinen nicht dafür, dieselbe als Grund zu Kammerbeschlüssen anzunehmen, allein hier muß ich sie doch vorwalten lassen. Durch die neue Einrichtung ist der Gehalt der Schullehrer, den sie zu ihrer Erhaltung unumgänglich nothwendig brauchen, festgestellt worden. Der niedrigste Satz ist 120 Rthlr., wovon der Schullehrer vielleicht mit einer Familie leben soll. Es ist keine Frage, daß dieser Gehalt auf das äußerste Bedürfniß berechnet ist. Wenn nun ein Neubau eintritt, wo die Beitragslast drückend werden kann, und der Schullehrer soll von seinem Gehalt einen bedeutenden Theil zu den Parochial- oder Schullasten abgeben, was soll daraus werden? Es bleibt nichts übrig, als daß die Gemeinde ihn vertreten muß. Er kann es nicht, oder er kann seine Familie nicht ernähren, und die Gemeinde muß dann doch aus Mitleid und Billigkeitsgefühl das thun, was jetzt als Recht festgestellt werden soll.

Abg. Zschucke: In §. 3 des Gesetzentwurfs ist gesagt: „Kirchen- und Schuldienere“, in den Motiven aber nur der Geistlichen erwähnt. Sollen aber andere bei der Kirche Angestellte,

Glöckner, Balkentreter auch befreit sein? Ich glaube, daß diese nicht darunter mit verstanden werden können, und frage daher den Herrn Referenten, ob unter Kirchendienern nur die Geistlichen zu verstehen sind.

Ref. Abg. D. v. Mayer: Der Gesetzentwurf bezieht sich nur auf Geistliche und Schullehrer.

Abg. Zschucke: Das ist sehr richtig, aber es müßte doch bestimmt ausgesprochen werden, daß diese Personen nicht mit darunter zu verstehen sind, denn das Cultusministerium hat den Glöckner auch zu den Kirchendienern gerechnet, und sich in einem mir bekannten Falle die Genehmigung wegen Entlassung eines Glöckners aus diesem Grunde vorbehalten, und im weitern Sinne versteht man auch andere Personen unter Kirchendienern. Indes beruhige ich mich, wenn das Ministerium gemeint ist, nur die Geistlichen und Schullehrer unter Pfarr- und Schuldienern im Auge gehabt zu haben.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich erlaube mir zu bemerken, daß man unter Kirchen- und Schuldienern nur diejenigen versteht, welche in dieser Eigenschaft confirmirt und von der Behörde bestätigt sind. Wenn aber der Sprecher bemerkt, daß man diesen Ausdruck auch auf die Glöckner bezogen habe, so ist mir ein solcher Fall nicht erinnerlich; ich kann mir aber denken, wie die Sache zusammenhängt. Vermuthlich war es ein Ort, wo das Ministerium das Collaturrecht hat. Es liegt aber im Rechte des Patrons, auch diejenigen Kirchenbeamten anzustellen, welche untergeordnete Functionen versehen. In der Regel aber würden unter Kirchen- und Schuldienern nur Confirmirte zu verstehen sein, die Geistlichen und die Schullehrer. Es kann sein, daß in einer Stadt ein Kirchner sei, der mit dem Schulunterrichte nichts zu thun hat, aber doch verfassungsmäßig zu confirmiren wäre. Auf diesen würde es sich auch erstrecken, der Fall aber sehr selten vorkommen.

Abg. Georgi: Auch ich kann mich nur für die von der hohen Staatsregierung beantragte, von unsrer Deputation bevorwortete Exemption erklären, weniger in Rücksicht auf das Paritätsverhältniß mit der Oberlausitz, was in vorliegendem Falle mir nicht so wichtig erscheint, als weil ich die im Verhältniß zu unseren gesellschaftlichen Zuständen im Allgemeinen zu geringe Dotation der Kirchen- und Schuldienere, die gegen frühere Jahrhunderte dadurch veränderte Stellung derselben zu ihren Gemeinden und die dadurch verminderte Concurrenz aus den höheren und wohlhabenderen Ständen um Kirchen- und Schuldienere für eines der tiefeingreifendsten Gebrechen unsrer Zeit halte. Wird nun auch hier ein Heilmittel nur in sehr homöopathischer Dosis geboten, so gebe ich ihm doch gern meine Zustimmung.

Abg. v. Zschwick: Ich wollte mir nur auf eine Neußerung eines geehrten Abgeordneten Etwas zu sagen erlauben. Er stellte die Oberlausitz und Sachsen einander gegenüber. Aber Sachsen kann der königlich sächsischen Oberlausitz, von welcher hier die Rede ist, nicht gegenübergestellt werden. Ich nehme an, daß dem geehrten Abgeordneten dies nur unabsichtlich in der Rede entchlüpft ist. Die Erblande und die Ober-